

Lampensets als Jagdlampen verboten

– Feststellungsbescheid des Bundeskriminalamts (BKA) –

In einem Bescheid vom 4. Mai 2006 hat das BKA festgestellt, dass Lampensets, die als Jagdlampen in verschiedenen Zeitschriften angeboten werden, nach dem Waffengesetz (WaffG) verboten sind.

Ein Set besteht jeweils aus einer Lampe, einem Kabelschalter sowie einer Universalmontage. Durch die Montage wird die Lampe fest auf der Schusswaffe befestigt. Es handelt sich bei dem Set um Zubehör von Schusswaffen, das heißt Vorrichtungen, „die das Ziel beleuchten (z.B. Zielscheinwerfer) oder markieren (z.B. Laser oder Zielpunktprojektoren)“, § 2 Abs. 3 WaffG, Anlage 2 Abschnitt 1 Ziffer 1.2.4.1.

Verboten ist der „Umgang“ mit diesen Vorrichtungen, das heißt es ist unter anderem untersagt, diese zu erwerben, zu besitzen, zu überlassen, zu führen und damit zu schießen.

Wer bereits ein Lampenset erworben hat, sollte die Universalmontage vernichten, damit die Verbotseigenschaft verloren geht. Die Taschenlampe allein darf weiter besessen werden. Sie darf jedoch nicht beim Fangen oder Erlegen von Wild verwandt werden, da es sich dabei um eine „künstliche Lichtquelle“ bzw. „Vorrichtung zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles“ handelt, § 19 Absatz 1 Nr. 5 Buchstabe a BJG.